

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Raubankträger bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Miltz-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neutrichen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelighaus, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Inkersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schünke, Wilsdruff.

Nr. 148.

Dienstag, den 23. Dezember 1913.

72. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Kadaverbeseitigung.

Nachdem die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über die unschädliche Beseitigung von Tierkadavern, bei der Fleischschau beanstandetem Fleisch usw. neue bzw. erweiterte Fassung erhalten haben, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1910 folgendes bestimmt:

§ 1

Im Verwaltungsbezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Weissen müssen alle Kadaver, Kadaverteile und animalischen Nahrungsmittel — insbesondere Fleisch — den zur Beseitigung verpflichteten Kadaverbeseitigungsanstalten überlassen werden, wenn es sich handelt um

- Kadaver und Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.), die nach dem Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und den dazu ergangenen Ausführungs Vorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 Seite 4) unschädlich zu beseitigen sind, nämlich Kadaver und Kadaverteile gefallener oder getöteter Tiere einschließlich des Wildes, die an Milzbrand, Rauschbrand, Wilt- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz (Burm), Schafpocken, Schweinepocken, Schweinepest oder Rotlauf der Schweine erkrankt waren oder bei denen Verdacht einer dieser Seuchen vorliegt (Seuchenkadaver);
 - sonstige Kadaver und Kadaverteile von gefallenen, im Verenden oder auf polizeiliche Anordnung getöteten Pferden, Eeln, Maultieren, Mauleseln, Tieren des Rindergeschlechts, Schweinen, Schafen und Ziegen;
 - bei der Fleischschau beanstandetes Fleisch, so weit es sich hierbei nicht bloß um Körperteile geringeren Umfangs handelt;
 - größere Mengen von sonst untauglichen animalischen Nahrungsmitteln, wenn die Gemeindebehörde (Gemeindevorstand, Gutsvorsteher, es anordnet;
 - größere Mengen von an Geflügelcholera oder Hühnerpest gefallenen Geflügel.
- Das Begraben, Verbrennen, Ausfrieren oder sonstige Beseitigung solcher Kadaver, Kadaverteile oder animalischer Nahrungsmittel ist verboten mit Ausnahme der Fälle in § 2.

§ 2

Es ist nachgelassen, die in § 1 genannten Kadaver, Kadaverteile oder animalische Nahrungsmittel, die nicht über 50 kg. wiegen, oder tote geborene nutzbare Haustiere (einschließlich der Hunde und Katzen) unter ortspolizeilicher Aufsicht durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen.

In den Fällen des § 1 a und e ist dies nur mit Zustimmung des Bezirkstierarztes zulässig.

In den Fällen des § 1 b, c und d kann, wo ein Verbrennen nach Lage der Verhältnisse unzulässig ist, die unschädliche Beseitigung durch Begraben erfolgen. Hierbei sind die Gruben in mindestens 30 m Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weideplätzen und öffentlichen Wegen und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver und Kadaverteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist (§ 7 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 1. Juni 1912). Nach Eindringung der Kadaver oder tierischen Teile in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzuschürfen und mit den Kadavern zu begraben. Die Wiederansgrabung ist verboten.

Es bleibt dem Viehbesitzer unbenommen, auch die Kadaver und Fleischmassen in den in Absatz 1 genannten Mengen der zuständigen Anstalt zu überlassen und, sofern im Ort ein ordnungsmäßiger sogenannter Konfiskationskasten vorhanden ist, die Kadaver oder Fleischmassen bis zur Abholung darin unterzubringen.

§ 3

Die Beseitigung der Kadaver und Fleischmassen erfolgt bis auf weiteres durch die Ravillerei und Fleischhangerfabrik in Altommasch (Inhaber: Ferdinand Sack & Sohn; Fernruf: Amt Ommasch Nr. 290) oder durch die Weisner Kadaververwertungsanstalt in Bohntsch (Inhaber: Holm Hermann; Fernruf: Amt Weissen Nr. 549).

Den Herren Sack sind vertraglich folgende Ortschaften einschließlich Gutsbezirke des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes Weissen übertragen worden:

- sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Sommachsch.**
- vom Amtsgerichtsbezirk **Rosfen** folgende Ortschaften: Markitz, Abend, Lütewitz, Petersberg, Leichen, Maltitz, Stahna, Müschwitz, Höfgen, Binnwitz, Raubitz, Stöhwitz, Kreiße, Köhlig, Kleißig, Kasseina, Choren mit Loppischadel, Priefen und Wetterwitz und
- vom Amtsgerichtsbezirk **Weissen** folgende Ortschaften: Borchnitz, Mauna, Deila, Leutewitz, Lößschütz, Streischen, Raßig, Tronitz, Nimitz, Sornitz, Wohlitz, Klein- und Großlagen, Pröda, Priesa, Seilitz, Schieritz, Bistowitz, Adowitz und sämtliche nördlich von Adowitz zwischen Gibe und der Amtsgerichtsbezirksgrenze **Sommachsch** liegenden Dörfer usw.

Herrn Herrmann sind alle nicht genannten Ortschaften usw. des Bezirkes überwiesen worden.

Die Abgabe von Kadavern und Fleischteilen an eine andere als die zuständige Anstalt ist nur mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft gestattet.

Daher und solange Betriebsstörungen bei der zuständigen Anstalt oder sonstige zwingende Umstände die vorgeschriebene Ablieferung an die Anstalt unmöglich machen sollten, kann von der Amtshauptmannschaft die Ablieferung an andere von ihr zu bezeichnende Anstalten vorgeschrieben werden.

§ 4

Die Viehbesitzer haben die zuständige Anstalt sofort (telefonisch, telegraphisch oder auf sonst geeignete Weise) zur Abholung aufzufordern und dafür zu sorgen, daß die Nachricht binnen 12 Stunden bei der Anstalt eingeht.

Bei Seuchenkadavern ist genau anzugeben, welche Krankheit oder welcher Krankheitsverdacht vorliegt.

Seuchenkadaver oder Teile solcher (§ 1 a) sind stets von der Anstalt abzuholen. Dem Viehbesitzer ist es unter allen Umständen verboten, Seuchenkadaver selbst der Anstalt zuzuführen.

Die Abhäutung von Seuchenkadavern ist verboten.

Bei Kadavern, deren Besitzer unbekannt ist, legt die Benachrichtigung der Anstalt der Gemeindebehörde bzw. dem Gutsvorsteher ob, in deren Bezirk der Kadaver sich befindet.

Wenn es sich um Abholung des Inhalts von Konfiskationskästen handelt, liegt es den Ortsbehörden ob, die Anstalt rechtzeitig, d. h. bevor der Kasten überfüllt wird, zur Abholung aufzufordern.

§ 5

Das Verenden oder die Tötung eines Tieres der in § 1 a und b genannten Arten, wenn es über 3 Monate alt ist, ist auch der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen, sofern nicht die Tötung polizeilich angeordnet war.

Zur Anzeige verpflichtet ist der Viehbesitzer bzw. sein Vertreter.

Die Gemeindebehörden haben über solche Anzeigen Kontrollbücher zu führen.

§ 6

Die Abholung durch die zuständige Anstalt hat bei Seuchenkadavern (§ 1 a) längstens binnen 15 Stunden, im übrigen längstens binnen 24 Stunden nach Eingang der Benachrichtigung zu erfolgen.

Kadaver von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren dürfen in keinem Falle eher abgeholt werden, als bis die amtliche Untersuchung und Feststellung an Ort und Stelle durch den Bezirkstierarzt erfolgt ist.

§ 7

Sofern die Abholung eines Tierkadavers nach der Kadaverbeseitigungsanstalt aus irgend welchen Gründen ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, hat diese sofort die Polizeibehörde des Ortes, wo sich der Kadaver befindet, telegraphisch oder telephonisch unter genauer Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

§ 8

Zur Abholung der Kadaver und tierischen Teile dürfen nur Transportwagen verwendet werden, die den Bestimmungen in § 65 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz entsprechen.

Bei der Uebergabe der Kadaver an die Bediensteten der Anstalt hat die Polizeibehörde des Abholungsortes für Einhaltung der gesetzlichen und sonst im gesundheits- und veterinärpolizeilichen Interesse getroffenen Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen, namentlich auch darauf zu achten, daß die Seuchenkadavertransportwagen gut geschlossen und Wagen sowie Geräte gewissenhaft gereinigt werden. (Vergl. § 10 Absatz 2)

§ 9

Als Transportführer dürfen nur in der Anstalt angestellte, zuverlässige und nüchtern Leute verwendet werden, die mit der Handhabung der Tierkadaver und den einschlägigen Bestimmungen völlig vertraut sind.

§ 10

Die Transportführer haben durch strenge Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß jede Verschleppung von Krankheitsstoffen vermieden wird.

Insbesondere sind vor Antritt des Transportes die etwa äußerlich beschmutzten Kadaverwagen sowie die bei der Verladung benutzten Gerätschaften und sonstige mit dem Kadaver in Berührung gekommene Gegenstände zu reinigen. Nicht minder ist während des Transportes darauf zu achten, daß keine Unreinlichkeiten nach außen hindurch dringen können. Ferner dürfen die Transportführer bei der Ladung und beim Transport von Seuchenkadavern weder andere Gehöfte noch öffentliche Lokale betreten, wie überhaupt jedes Anhalten der Transportwagen in der Nähe von Wohnungen oder Ställen verboten ist.

§ 11

Die Seuchenkadaverwagen sind während des Transportes jederzeit verschlossen zu halten; auch dürfen Seuchenkadaver mit anderen nicht abgehäuteten Kadavern niemals gleichzeitig in einem Wagen transportiert werden.

§ 12

Die Bestimmungen von §§ 8 — 11 finden auf die Durchbeförderung von Tierkadavern usw. aus anderen Bezirken durch den Bezirk der Amtshauptmannschaft Weissen sinngemäße Anwendung.

§ 13

Die Aufbewahrung der Kadaver in der Anstalt hat derart zu erfolgen, daß die Kadaver vollständig isoliert, luftdicht bedeckt und geruchlos abgeschlossen werden. Seuchenkadaver dürfen mit anderen Kadavern nicht gleichzeitig in denselben Räumen aufbewahrt, abgehäutet oder zerlegt werden.

§ 14

Die Kadavertransportwagen sowohl als auch die Aufbewahrungs- und Schlachträume, sowie sämtliche beim Transport usw. verwendeten Geräte sind sofort nach jedemmaliger Benutzung zur Beseitigung von Seuchenkadavern und insbesondere vor jeder weiteren Verwendung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. namentlich die Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen, Anlage A der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz) keimfrei zu machen.

§ 15

Die Aufbewahrung und die Vernichtung der Seuchenkadaver in der Anstalt wird durch die für diese Anstalt zuständige Ortspolizeibehörde überwacht. Diese ist deshalb im Seuchenfällen durch die Ortspolizeibehörde des Seuchenortes von der bevorstehenden Ablieferung des Seuchenkadavers schriftlich zu benachrichtigen. Hierbei muß zur Abwendung von Verwechslungen der abzuliefernde Tierkadaver nach Art, Geschlecht und Farbe genau bezeichnet werden; auch sind von dem Kadaver bereits abgetrennte, aber mit abzuliefernde tierische Bestandteile ebenso wie sonstige mit zu vernichtende Gegenstände bei der Benachrichtigung besonders aufzuführen. Für die Ueberwachung ist vom Besitzer des Kadavers eine Gebühr von einer Mark zu erlegen. Wird diese nicht gleich bei der Abholung des Kadavers an den Transportführer gegen Quittung abgeliefert oder binnen einer Woche portofrei an den Gemeindevorstand zu Bohntsch überreicht, so erfolgt die Vortreibung zwangsweise.